jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/10/10 Ra 2018/03/0108

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/10 Grundrechte
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

Norm

EisbEG 1954 §17 Abs1
EisbEG 1954 §37
StGG Art5
VwRallg

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/03/0003 E 30. September 1992 RS 6

Stammrechtssatz

Der in einem Enteignungsbescheid ausgesprochene öffentliche Zweck der Enteignung ist zufolge des hoheitlichen Charakters des Verwaltungsaktes einer nachträglichen Modifikation durch die Parteien des seinerzeitigen Enteignungsverfahrens nicht zugänglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030108.L10

Im RIS seit

04.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at